

VERORDNUNG (EU) Nr. 1311/2014 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2014
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Definition des Begriffs INSPIRE-Metadatenelement

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen für alle Netzdienste mit Ausnahme der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.
- (2) Die Interoperabilität von Geodatendiensten ist durch deren Fähigkeit gekennzeichnet, untereinander Daten zu kommunizieren, auszuführen oder zu übertragen. Geodatendienstleistungen können nur dann abgerufen werden, wenn die Möglichkeit des Zugangs zu den einschlägigen Daten gegeben ist. Über die in der Richtlinie 2007/2/EG vorgeschriebenen Suchdienste, deren Durchführungsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 enthalten sind, stellen die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission ⁽³⁾ vorgeschriebenen Metadatenelemente zur Verfügung. Mit den Durchführungsvorschriften für Geodatendienste in der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission ⁽⁴⁾ werden neue Metadatenelemente für Geodatendienste eingeführt, sodass die Definition des Begriffs „Metadatenelement“ in der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission aktualisiert werden muss, damit die Suchdienste der Mitgliedstaaten die neuen Metadatenelemente suchen und zur Verfügung stellen können.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/2/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 erhält folgende Fassung:

„7. ‚INSPIRE-Metadatenelement‘ ist ein Metadatenelement im Sinne von Teil B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 oder von Anhang V Teil B, von Anhang VI Teil B und von Anhang VII Teil B der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission (*);

(*) Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).“

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2014

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER
